

Satzung des KulturMarktHalle e.V.

Präambel

KulturMarktHalle e.V. ist ein gemeinnütziger Verein mit dem Ziel durch das Betreiben eines Kultur-, Bildungs- und Begegnungsortes, durch die Entwicklung künstlerischer und kultureller Angebote, durch politische, kulturelle und berufliche Bildung, sowie durch bürgerschaftliches Engagement die internationale Gesinnung zu fördern, das gesellschaftliche Angebot und den Austausch in der Nachbarschaft zu bereichern, sowie die Inklusion unter anderem von Menschen mit Flucht- und Migrationserfahrung in die Gesellschaft zu fördern.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „KulturMarktHalle e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
 1. der politischen, beruflichen und kulturellen Bildung;
 2. von Kunst und Kultur;
 3. der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken;
 4. der Hilfe für politisch Geflüchtete;
 5. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes;
 6. des Wohlfahrtswesens und

7. des bürgerlichen Engagements zugunsten der gemeinnützigen Zwecke des Vereins;

(2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. das Betreiben eines Kultur-, Begegnungs- und Beratungsortes und die Planung, Organisation und Durchführung von Projekten politischer und beruflicher Bildung, wie z.B. Informationsveranstaltungen, Fachvorträge und Fortbildungen zur Stärkung der Demokratie;
2. die Planung, Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, wie z.B. Konzerte, Theater, Tanztheater, Ausstellungen, Performance und Film auf Grundlage der Interkulturalität;
3. die Ausrichtung all unserer Tätigkeiten als aktiven Beitrag für eine inklusive und diverse Gesellschaft, die Humanismus, Toleranz und Völkerverständigung praktiziert, unabhängig von ethnischen Zugehörigkeiten, Religionen, Qualifikationen, Fähigkeiten, sexueller Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten.
4. die Unterstützung und Hilfe für Verfolgte und Geflüchtete z.B. in Form von Sozial- und Verweisberatung und Begleitung im Umgang mit Behörden und Institutionen;
5. die Planung und Umsetzung von Workshops, Seminaren oder gemeinschaftlicher Arbeitseinsätze, die sich in Theorie und Praxis mit den Fragen des aktiven Klimaschutzes und der (ökologischen) Nachhaltigkeit befassen;
6. soziale Arbeit für andere oder als Selbsthilfe, getragen von der Idee der Gleichberechtigung aller in ihrem Ansehen und ihren Möglichkeiten; z.B. durch Beratungsangebote, Selbsthilfeinitiativen und Workshops für Kinder und Jugendliche sowie Senioren;
7. freiwillige, ehrenamtliche Arbeit in den Bereichen des Vereinszwecks.

(3) Die Arbeit des Vereins ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige, natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
 - (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
 - (3) Vor Erhalt der vollen Mitgliedschaft hat jeder Antragsteller eine dreimonatige Mitgliedschaft zu durchlaufen. Über die Zulassung zur Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller vom Vorstand mitzuteilen, sie bedarf keiner Begründung.
 - (4) In der dreimonatigen Anwartschaft ist das Mitglied weder stimm- noch wahlberechtigt.
- Der Verein kann Fördermitglieder auf formlosen Antrag beim Vorstand aufnehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1)** Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und den Mitgliedsjahresbeitrag entsprechend der festgesetzten Gebührenordnung zu bezahlen. Bei Nichtbezahlung erfolgt nach Ermahnung die Streichung aus der Mitgliederliste.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und verfügen über ein vollständiges Informationsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist in Schriftform zulässig. Jedem Mitglied kann maximal eine Stimme übertragen werden.

(3) Die Fördermitglieder zahlen einen Jahresfördermitgliedsbeitrag gemäß der Gebührenordnung. Sie erhalten den Vereinsnewsletter, den einmal jährlich veröffentlichten Tätigkeits- und Finanzbericht und haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sind jedoch weder wahl- noch stimmberechtigt.

(4) Mitglieder des Vereins können für vereinsbezogene Tätigkeiten eine Vergütung erhalten. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit treffen die stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(5) Die laufenden Mitglieds- bzw. Förderbeiträge sind ohne Aufforderung jeweils mit dem Beginn des Geschäftsjahres, spätestens aber zur Mitgliederversammlung im ersten Quartal des Jahres fällig.

(6) Die Kontrolle über die fristgerechte Zahlung der Beiträge ist Aufgabe des Vorstands.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Sämtliche Mitgliedschaften enden durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

(2) Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Sie tritt zu dem im Antrag benannten Zeitpunkt in Kraft. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge besteht nicht. Der Vorstand informiert die Mitglieder über die Beendigung der Mitgliedschaft.

(3) Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn:

- es trotz Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als 12 Monate im Rückstand ist, es grob gegen die Grundsätze und Ziele des Vereins verstößt,
- es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder geschädigt hat oder
- es andere Mitglieder verleumdete.

Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied beim Vorstand gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Der Vorstand hat den Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Bei Abwesenheit muss der Vorstand dem Mitglied den Ausschluss unverzüglich schriftlich bekannt geben.

(4) Die Streichung einer Mitgliedschaft geschieht bei dauerhafter, zweifelsfreier Inaktivität eines Mitglieds über einen Zeitraum von mehr als einem Kalenderjahr seit der letzten nachweisbaren Anwesenheit.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Zahlungsfristen und -modalitäten beschließt die Mitgliederversammlung in Form einer Gebührenordnung.

(2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen

1. als ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,

2. als außerordentliche Mitgliederversammlung bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen zweier Monate zur Wahl des Ersatzmitgliedes,
3. wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

(3) Mitgliederversammlungen können analog, hybrid oder online stattfinden.

(4) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und einen Kassenbericht vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Termin einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen.

(6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand nimmt diesen Ergänzungswunsch in die Tagesordnung auf. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die im Vorfeld oder zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig in folgenden Angelegenheiten:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
2. Wahl der Kassenprüfer:innen
3. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer:innen
4. Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichts der Kassenprüfer:innen
5. Satzungsänderungen
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
7. Anträge des Vorstands und der Mitglieder und
8. Auflösung des Vereins

(8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der vertretenen Stimmen. Eine Ausnahme davon stellen Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen, zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, zur Aufnahme eines Kredits, sowie der Auflösung des Vereins dar. In diesen Fällen bedarf es Zweidrittel der Mitglieder.

(9) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(10) Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden. Die Abstimmung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. Verantwortlich für die Entgegennahme der Stimmen ist die in der Mitgliederversammlung zu bestimmende Wahlleitung oder alternativ der Vorstand.

(11) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Aufgabe der Protokollführung liegt beim Vorstand. Gegebenenfalls kann mit Zustimmung der anwesenden Mitglieder eine/einer von ihnen als Protokollführer/in bestimmt werden. Das Protokoll ist vom Vorstand und gegebenenfalls dem/der Protokollführer:in zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

(12) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, maximal vier Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich von mindesten zwei Mitgliedern vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.

(3) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(4) Jedes Vorstandsmitglied wird separat gewählt.

(5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, übernehmen die anderen Mitglieder des Vorstands die Amtsgeschäfte. Es ist eine außerordentliche

Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, mit dem Ziel, die Vorstandsposition neu zu besetzen.

(6) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksähnliche Rechte, sowie zur Aufnahme eines Kredits, vorab die Zustimmung der Vereinsmitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung eingeholt werden muss. Hier bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

(7) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört:

1. die Unterzeichnung der allgemeinen Vereinskorrespondenz; soweit erforderlich
2. die Unterzeichnung von Anträgen, Verträgen und sonstigen Schriftstücken, aus denen sich rechtliche Verbindlichkeiten für den Verein ergeben.
3. die Anmeldung von Änderungen im Register
4. die Einberufung der Jahreshauptversammlung, die Erstellung der Tagesordnung, einschließlich der Sicherstellung der fristgerechten Vorlage der notwendigen Berichte. Protokollführung und Moderation liegen beim Vorstand, können mit Zustimmung der Anwesenden auf Zuruf von einem der Vereinsmitglieder übernommen werden.
5. die Entgegennahme von Anträgen zum Eintritt, Ausschluss oder zur Änderung der Mitgliedschaft, sowie die Kommunikation der entsprechenden Entschlüsse an die jeweils betroffenen Personen und
6. die Aktualisierung des Mitgliederverzeichnisses, einschließlich Überprüfung der Mitgliedsbeiträge, Durchsetzung der Beitragszahlung und aktiver Ansprache von ruhenden Mitgliedern (mind. 1 x pro Jahr).

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer:innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfung kann gegebenenfalls auch extern von entsprechend qualifizierten Dienstleistern durchgeführt werden.

(2) Die Kassenprüfer:innen haben die Buchführung einschließlich der Kasse, Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand in Form eines Prüfberichts schriftlich Bericht zu erstatten.

(3) Die Kassenprüfer:innen legen der Mitgliederversammlung den Prüfbericht vor und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Kassenwarts/der Kassenwartin und des Vorstands.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Dem Antrag auf Auflösung des Vereins muss eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden und Vertretenden zustimmen.

(2) Die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt durch den Vorstand. Vor Übertragung des Vereinsvermögens ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine oder mehrere von der Mitgliederversammlung zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung für das Wohlfahrtswesen oder politische, kulturelle oder berufliche Bildung im Sinne von § 52 AO.